



Drachenfliegerclub Berlin e.V.
Hans-Christoph Buddee
Gervinusstr. 16

10629 Berlin

Gmund, 05.12.2006 Kla

Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Landeflächen "Altes Lager", 14913 Niedergörsdorf

Erweiterung des nach § 6 LuftVG zugelassenen Sonderlandeplatzes Jüterbog „Altes Lager“ um eine zusätzliche Landefläche Ost nach § 25 LuftVG in Absprache mit der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Berlin e.V. vom 29.06.2006 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Flugplatzbereich „Sonderlandeplatz Jüterbog - Altes Lager“ erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 6, Flurstück 18, 51, 52, 76, 163, 159A, 162C, 165G, und 74E (Landungen), Gemarkung Niedergörsdorf. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2009** befristet bzw. endet mit der geplanten Umwandlung der § 25 LuftVG Erlaubnis in eine § 6 LuftVG Genehmigung. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beige-fügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter

vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Landestellen muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Landungen auf der in dieser Erlaubnis bezeichneten Fläche dürfen nur in Verbindung mit der Genehmigung Sonderlandeplatz Jüterbog „Altes Lager“ der Oberen Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Die Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz „Altes Lager“ ist Teil dieser Erlaubnis. Der jeweils verantwortliche Startleiter hat sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer und sicher Flugbetrieb durchgeführt wird (Betriebsabsprachen).
2. Bei Betrieb der Start- und Landebahn 18/36 darf kein Landebetrieb auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen stattfinden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.06.2006 wurde durch den Drachenfliegerclub Berlin e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenlandelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit Schreiben vom 08.08.2006 wurde die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20.10.2006 stimmte das Luftamt der Erweiterung des nach § 6 LuftVG zugelassenen Sonderlandeplatzes Jüterborg „Altes Lager“ um die beantragte Landefläche Ost mit Auflagen zu. Die Erlaubnis wurde befristet erteilt und endet mit der Umwandlung der Erlaubnis nach § 6 LuftVG.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb